

Wir als INKO Inkasso GmbH sind nach eingehenden Prüfungen durch externe Sachverständige und in Übereinstimmung mit der **WKO** (abrufbar unter: <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/immobilien-vermoegenstreuhaender/InfoAuftraggeberInkasso.doc.pdf>) zur Auffassung gelangt, dass wir im Verhältnis Auftraggeber – INKO nicht als **Auftragsverarbeiter** handeln, sondern in **selbstständiger Verantwortlichkeit**. Ein wesentliches Kriterium dafür ist das vorgenommene Führen einer eigenen lebenden Datenbank mit Schuldnerdaten, die wir – unabhängig vom Auftrag eines konkreten Gläubigers – auch für zukünftige Einsätze anreichern und aktualisieren.

In der Praxis bedeutet das für den Auftraggeber, dass es keiner Auftragsverarbeitervereinbarung bedarf.

Informationspflichten nach Art. 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO werden nach Anfrage durch die betroffene Person direkt durch uns übermittelt.

Folgende Informationen dürfen wir dem Auftraggeber mitteilen:

1. Die Vertragsparteien können die datenschutzrechtliche Rollenverteilung nicht selbst vertraglich festlegen. Die Vorgaben der DSGVO bzw. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 („DSG“) sind dafür entscheidend. Die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und INKO Inkasso GmbH muss demnach vor diesem Hintergrund beurteilt werden.
2. INKO Inkasso GmbH führt die Datenverarbeitung auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben gemäß den Vorgaben der DSGVO bzw. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 als **Verantwortlicher** durch. Eine **Auftragsverarbeitervereinbarung** ist demzufolge **nicht erforderlich**.

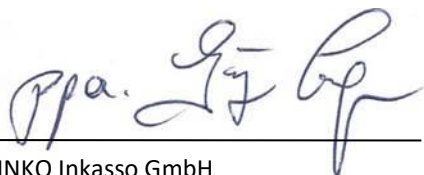
Sowohl INKO Inkasso GmbH als auch der Auftraggeber sind für die jeweilig von Ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungsvorgänge Verantwortliche. Der Auftraggeber jedenfalls hinsichtlich des Datentransfers an INKO Inkasso GmbH und INKO Inkasso GmbH für die nach Fallübergabe im Rahmen der Forderungsbetreibung stattfindende Datenverarbeitung.

Rechtlicher Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass der zivilrechtliche Auftrag, den INKO Inkasso GmbH von Ihnen erhält, von einem allfälligen datenschutzrechtlichen Auftrag zu unterscheiden ist. Zivilrechtlich liegt ein Auftrag zwischen Auftraggeber und INKO Inkasso GmbH vor. Dieser hat die Erbringung von Inkassodienstleistungen zum Inhalt. Ein datenschutzrechtlicher Auftrag, der den von INKO Inkasso GmbH vorzunehmenden Umgang mit den personenbezogenen Schuldnerdaten regelt, besteht nicht.

3. INKO Inkasso GmbH trifft geeignete Maßnahmen, um den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO (Informationspflichten) und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO (insbesondere: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht) und Artikel 34 DSGVO („Data Breach Notification“), die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

4. INKO Inkasso GmbH führt die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durch. Sofern im Einzelfall eine Übermittlung von Daten in ein Drittland erfolgt, trägt INKO Inkasso GmbH dafür Sorge, dass die in Kapitel V DSGVO angeführten Vorgaben eingehalten werden.
5. Sofern sich INKO Inkasso GmbH zulässigerweise zur Erbringung der Inkassodienstleistungen Sub-Auftragnehmern bedient, wird INKO Inkasso GmbH diesen die gesetzlich vorgegeben Datenschutzpflichten auferlegen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).
6. INKO Inkasso GmbH trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO, um ein angemessenes Schutzniveau der Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Linz, am 07.05.2018



INKO Inkasso GmbH
Prok. Jürgen Lengauer